



## Wir schmieren Seile - Dienstleistung aus einer Hand

**Schmieren Sie noch von Hand? Die Alternative: All-In-geschmiertes Seil**



### Anwendungen:

- Hafenkräne
- Schiffskräne
- Kräne
- Unterwasserkabel
- Mobile Bergbaukräne
- Öl&Gas-Plattformen
- Ankerseile
- Deckswinden
- Brückenkräne
- Schiffsbelader

### Ihr Nutzen:

**Drahtseilschmierung in einem Arbeitsgang**  
vereinfacht die Seilschmierung und minimiert den Zeitaufwand



### Technologie und Nutzen:

**Kein manuelles Schmieren mehr**  
reduziert die Schmierstoffmenge, weniger Überlauf und Verunreinigung, mehr Sicherheit für Ihre Mitarbeiter

**Hochdruck / Pumpe mit hohem Durchfluss**  
bietet eine tiefe Fettdurchdringung, verdrängt Nässe aus dem Seilkern. Auch geeignet für große Seildurchmesser

**Schnelle & Effiziente Seilschmierung**  
Reduziert die Standzeiten, verbunden mit hoher Maschinenverfügbarkeit durch die beschleunigte Seilschmierung, bis 2.000 m/ Stunde

**Schmierung aller gängigen Seilgrößen**  
Die Viper MkII schmiert Seilgrößen von 8mm bis 67mm. Die Viper Maxi schmiert bis zu 165mm: Maßanfertigung ist ebenfalls möglich. (nicht inbegriffen)

**All-In:**  
Durchführung der Seilschmierung. Alle Verbrauchsmaterialien sowie die Hardware wird gestellt. Die Terminvereinbarung ist einzuhalten. Kunde stellt den Kranführer und Druckluft. Anfahrt und Abfahrt ebenfalls enthalten. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. die Seilreinigung wird mit 0,1 €/lfd Meter berechnet.

### Prüfung gemäß DIN ISO 4309

**Drahtseilprüfung nach DIN ISO 4309**, ergänzt durch magnetinduktive Seilprüfung. So kann nicht nur der äußere Zustand des Drahtseils beurteilt werden sondern auch der Zustand des Inneren.  
Neben Drahtbrüchen, Abrieb, Korrosion und Durchmesseränderung werden auch Korbformbildung, Schlaufenbildung, Knicke oder sonstige Beschädigungen protokolliert.  
(Auf Anfrage mit separatem Angebot)

### Paket 1

All-In inkl. Schmierstoff:

5,45 €\*\*/ lfd Meter

### Paket 2

All-In exkl.\* Schmierstoff:

5,00 €\*\*/ lfd Meter

### Paket 3

Individualisierte Rahmenverträge ab Seillängen > 200 m (Alle vorhandenen Anlagen).

\* Schmierstoff wird vom Kunden gestellt. Es wird keine Garantie für die Qualität übernommen

\*\* zuzügl 19% MwSt.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Le Germany GmbH (im folgenden „LEG“ genannt)  
für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Drahtseilschmierung

### 1 Allgemeines

- 1.1 LEG erbringt satzungsgemäß technische Dienstleistungen in Form der Drahtseilschmierung und dazugehörige Produkte im Bereich Hochleistungsschmierstoffe.  
1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden.  
1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von LEG oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von LEG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

### 2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die von LEG angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei LEG üblichen Handhabung.  
2.2 Der Umfang der Leistungen von LEG wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

### 3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die von LEG angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.  
3.2 Sofern LEG eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt 25% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 5.  
3.3 Setzt der Auftraggeber LEG nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt LEG diese Frist verstreichen, oder wird LEG die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern LEG ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

### 4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung von LEG umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die geschmierten Seile oder Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt LEG keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl (Verwendung von Schmierstoffen fremder Hersteller) und Bau der gewarteten Anlagen. Auch werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.  
4.2 Die Gewährleistungspflicht von LEG ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von LEG unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.  
4.3 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.  
4.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

### 5 Haftung

- 5.1 LEG haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn LEG diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn LEG fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. LEG haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.  
5.2 Soweit LEG im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf: 100.000,00 EUR für Sachschäden 50.000,00 EUR für Vermögensschäden.  
5.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.  
5.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und

5.5 Der in Ziffern 5.1-5.3 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 5.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die LEG haften soll, unverzüglich LEG schriftlich anzuzeigen.  
5.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen LEG ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von LEG.  
5.8 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.  
5.9 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

### 6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnis von LEG, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.  
6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die LEG damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.  
6.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat LEG für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.  
6.4 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.  
6.5 Beanstandungen der Rechnungen von LEG sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

### 7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die LEG zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf LEG Abschriften zu Ihren Akten nehmen.  
7.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt LEG dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. zu verändern (Bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.  
7.3 Die Mitarbeiter von LEG werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.  
7.4 LEG verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke innerhalb der LEG. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur an verbundene Gesellschaften i.S. des § 15 AktG. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen der Anlage zu § 9 BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

### 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von LEG, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.  
8.2 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

### 9 Geltungsbereich und Sonstiges

- 9.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.  
9.2 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:  
- Die von LEG angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.  
- Ziff. 6.3 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz beträgt.  
- Ziff. 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von LEG als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.